

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00223 vom 5. September 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00223

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00223 du 5 septembre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00223 del 5 settembre 2002

Regeste

Sozialhilfe | Rückerstattung irrtümlich doppelt ausbezahlter Sozialhilfe-Leistungen Auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1). Nach Auffassung des Bezirksrat ergibt sich die Rückerstattungspflicht aus dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherungen, wobei die Grundsätze betreffend Kürzungen von Hilfeleistungen einzuhalten seien (E. 2). Den Erwägungen des Bezirksrats ist beizupflichten. Da es vorliegend nicht um rechtmässig bezogene Hilfe geht, ist unwesentlich, dass kein Rückerstattungstatbestand von § 26 SHG erfüllt ist (E. 3). Das Bedarfsdeckungsprinzip begrenzt die Verrechnung mit Sozialhilfeansprüchen (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Der Rekurrent bestreitet zu Recht nicht, dass er den ihm monatlich zustehenden Betrag von Fr. 2'543.- (Fr. 1'010.- Grundbedarf I, Fr. 100.- Grundbedarf II, Fr. 1'254.- Wohnungsmiete, Fr. 179.- Krankenkassenprämie) im September 2001 versehentlich doppelt ausbezahlt erhielt (vgl. Kontoauszug). Er scheint auch seine Rückerstattungsverpflichtung grundsätzlich nicht zu bestreiten. In diesem Sinn könnte allerdings sein Einwand verstanden werden, für den Fall, dass die Unterstützungspflicht der Beschwerdegegnerin wegfalle, verpflichte er sich nicht, die Raten weiterhin monatlich direkt an die Fürsorgebehörde X zu überweisen. Der Bezirksrat hat indessen zutreffend dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Rückerstattung des Betrags von Fr. 2'543.- verpflichtet ist; es kann auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (E. 2a-d) verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Wie anzumerken ist, stehen die verwaltungsgerichtlichen Urteile VB.1999.00083 vom 20. Mai 1999 (RB 1999 Nr. 86) und VB.2000.00343 vom 29. November 2000 (RB 2000 Nr. 80) dieser Beurteilung nicht entgegen. In beiden Fällen ging es um "rechtmässig bezogene" Sozialhilfe (vgl. § 27 SHG), für welche im Zeitpunkt ihrer Ausrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug allseitig erfüllt waren. Die in jenen Entscheiden vom Verwaltungsgericht nicht geschützten Rückforderungen der Sozialhilfebehörden waren im ersten Fall mit der zweckwidrigen Verwendung der bezogenen Leistungen, im zweiten Fall mit später erzieltm Erwerbseinkommen des Bezügers begründet worden. Dass eine Pflicht zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe nur in den gesetzlich umschriebenen Fällen (§ 27 in Verbindung mit § 20 SHG) besteht (vgl. RB 2000 Nr. 80), vermag dem Beschwerdeführer nicht zu helfen, weil in seinem Fall der Bezug des rückgeforderten Betrags nicht rechtmässig war; daran vermag der Umstand, dass ihn an diesem Bezug kein Verschulden traf, mithin kein Rückerstattungstatbestand im Sinn von § 26 SHG vorliegt, nichts zu ändern. Die Pflicht zur Rückerstattung nicht geschuldeter, versehentlich ausbezahlter

Sozialhilfeleistungen ergibt sich aus den vom Bezirksrat zutreffend dargelegten Grundsätzen über die Rückerstattung bei ungerechtfertigter Bereicherung. Davon ist das Verwaltungsgericht bereits in dem vom Bezirksrat erwähnten Entscheid VB.2001.00218 vom 12. September 2001 ausgegangen.

E. 4

Der Bezirksrat hat sodann zutreffend dargelegt, dass trotz des im Sozialhilferecht geltenden Bedarfdeckungsprinzips unter näher bezeichneten Voraussetzungen Rückerstattungsansprüche auf dem Wege der Verrechnung mit laufenden Leistungsansprüchen der rückerstattungspflichtigen Person geltend gemacht werden können und dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind (E. 3b Abs. 1 und 2). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese überzeugenden Erwägungen entkräften würde, weshalb auf sie ebenfalls verwiesen werden kann. Dem Bedarfdeckungsprinzip (wonach die Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen und entsprechend bemessen werden soll) wird hinreichend Rechnung getragen, wenn bei der Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit laufenden Ansprüchen des Bezügers und Rückerstattungspflichtigen in betragsmässiger und zeitlicher Hinsicht der Rahmen gewahrt wird, wie er nach der Praxis bei Leistungskürzungen gestützt auf § 24 SHG zu beachten ist (vgl. dazu SKOS-Richtlinien Ziff. A.8.3; Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.5.1/§ 17 SHG S. 2): Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen (1); Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen des Grundbedarfs II für den Lebensunterhalt, erstmalig für die Dauer von maximal zwölf Monaten, mit Verlängerungsmöglichkeit um maximal weitere zwölf Monate (2); Kürzen des Grundbedarfs I für den Lebensunterhalt um maximal 15 % für die Dauer von bis zu sechs Monaten, mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Kürzung zu verlängern und die Hilfe auf das absolute Existenzminimum zu reduzieren (3). Diese Begrenzungen können als Konkretisierung der in § 24 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 enthaltenen Regel angesehen werden, dass Leistungskürzungen bzw. Verrechnungen nur insoweit statthaft sind, als dadurch der Lebensunterhalt des Bezügers nicht gefährdet wird (VGr, 8. März 2001, VB.2000.00423). Mit dem pauschalen Hinweis darauf, dass bei der Bemessung der ihm zustehenden Sozialhilfe das Existenzminimum zu respektieren sei, legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass die vom Bezirksrat geschützte Verrechnung seinen Lebensunterhalt durch Unterschreitung des Existenzminimums gefährde. Auch in dieser Hinsicht sind seine Ausführungen nicht geeignet, die überzeugenden Erwägungen des Bezirksrats zu entkräften. Beizupflichten ist insbesondere auch dessen Erwägung, dass die Sozialhilfebehörde unter den vorliegenden Umständen davon absehen durfte, die Kürzung des Grundbedarfs I um 15 % vorerst auf sechs Monate zu beschränken.

E. 5

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.